Bezirksregierung Köln
Dezernat 33- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Flurbereinigung Hambacher Feld
Az.: 33.45 - 5 15 04 -

Köln, den 06.06.2017
Zeughausstr. 2 – 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 28.04.2016 und 25.01.2017 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBL. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBL. I S. 2794), wie folgt geändert:

2. Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Stadt Jülich
Gemarkung Jülich
Flur 31 Flurstück Nr. 51/1
Flur 43 Flurstück Nr. 75
Gemarkung Koslar
Flur 22 Flurstück Nr. 25
Gemarkung Stetternich
Flur 16 Flurstücke Nrn. 25, 26, Flur 15 Flurstücke Nrn. 18, 129/67, 151/94 eingefügt gem. § 132 FlurbG
Gemarkung Welldorf
Flur 14 Flurstück Nr. 212

Bezirksregierung 250 Köln
28.09.2017

Gemeinde Niederzier
Gemarkung Hambach
Flur 1 Flurstücke Nrn. 4-8, 10, 13-14, 147/11, 164, 193-194
Flur 2 Flurstücke Nrn. 55, 57, 58
Flur 4 Flurstücke Nrn. 9, 23
Flur 8 Flurstücke Nrn. 168, 177
Flur 10 Flurstücke Nrn. 91-92, 97
Gemarkung Niederzier
Flur 6 Flurstücke Nrn. 109/18, 117/20, 118/23, 120/28, 131-132
Flur 8 Flurstücke Nrn. 215/2, 231/31
Flur 18 Flurstücke Nrn. 363- 366
~~**Gemarkung Stetternich**~~
~~Flur 15 Flurstücke Nrn. 18, 129/67, 151/94~~ gestrichen gem. § 132 FlurbG

Bezirksregierung 250 Köln
28.09.2017

3. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 672 Hektar.

Die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind in der als Bestandteil zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte farbig kenntlich gemacht.

4. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer Nr. 357.

Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambacher Feld.

6. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

   a. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne die Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

   b. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

   c. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

   d. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

   Sind entgegen den Anordnungen zu 6 a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

   Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6 c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

   Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6 d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

   Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6 b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den ein-

zelnen Fall geahndet werden (§154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten –OWiG- in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBL. I S. 706).
Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs.4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter Ziffer 7 genannten Maßnahmen bleiben unberührt. Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gem. § 8 Abs.1 FlurbG. Diese dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Hambacher Feld, die nach den Sondervorschriften der §§ 87- 89 ff. FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist zum einen die Zuziehung von Grundstücken, die für die Umsetzung artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen benötigt werden und in das Eigentum des Unternehmensträgers gebracht werden sollen.
Weiterhin erfolgt sie zur Bereitstellung von Austauschland für die von Artenschutzmaßnahmen betroffenen Eigentümer. Durch die Bereitstellung der erworbenen Grundstücke können von dem Unternehmen betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt und wirtschaftliche Betriebsführungen weiterhin ermöglicht werden.

Die von der Zuziehung zum Flurbereinigungsgebiet betroffenen Teilnehmer sind zu der Zuziehung gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Die im Tenor dieses Beschlusses verfügten Zuziehungen zum Verfahrensgebiet sind erforderlich zur Erreichung des Flurbereinigungsziels.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Brauenrath)
Regierungsvermessungsdirektorin

Gebietskarte
Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Zeichenerklärung

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Grenze benachbarter Flurbereinigungsgebiete
- zugezogene Fläche
- ausgeschlossene Fläche

Anlage zum 3. Änderungsbeschluss vom 06.06.2017
Blatt 1 von 4

© Topographische Karten: Land NRW 2009

Flurb. Untere Rur
Az. 14 05 1

Gmk. STETTERNICH
Flur 16 tlw.

Gmk. JÜLICH
Flur 2 tlw.
Flur 14 tlw.
Flur 13 tlw.
Flur 12 tlw.
Flur 54 tlw.

Gem. STADT JÜLICH
Gmk. STETTERNICH
Flur 2

Gem. STADT JÜLICH
Gmk. STETTERNICH
Flur 15 tlw.
Flur 2 tlw.

Gmk. HAMBACH
Flur 4 tlw.
Flur 1 tlw.
Flur 13 tlw.
Flur 8 tlw.
Flur 10 tlw.
Flur 11 tlw.
Flur 21 tlw.

Gmk. JÜLICH
Flur 46 tlw.
Flur 45 tlw.
Flur 43 tlw.
Flur 31 tlw.
Flur 32 tlw.
Flur 41 tlw.
Flur 34 tlw.
Flur 38 tlw.
Flur 39 tlw.
Flur 48 tlw.
Flur 51 tlw.
Flur 5 tlw.
Flur 8 tlw.

Gem. STADT JÜLICH
Gmk. JÜLICH
Flur 37

Gmk. HAMBACH
Flur 1 tlw.
Flur 14 tlw.

Gmk. HAMBACH
Flur 12 tlw.

Gem. NIEDERZIER
Gmk. NIEDERZIER
Flur 19 tlw.
Flur 18 tlw.
Flur 18 tlw.
Flur 18 tlw.

Gmk. NIEDERZIER
Flur 8 tlw.
Flur 6 tlw.

Gmk. SELHAUSEN
Flur 5 tlw.

Gmk. NIEDERZIER
Flur 17 tlw.

JÜLICH
STETTERNICH
FORSCHUNGSZENTRUM JÜLICH
HAMBACH
DAUBENRATH
ALTENBURG
SELGERSDORF
SCHOPHOVEN
KRAUTHAUSEN
BERG
NIEDERZIER

Gebietskarte
Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Zeichenerklärung

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Grenze benachbarter Flurbereinigungsgebiete
- zugezogene Fläche
- ausgeschlossene Fläche

Anlage zum 3. Änderungsbeschluss vom 06.06.2017
Blatt 2 von 4

© Topographische Karten: Land NRW 2009

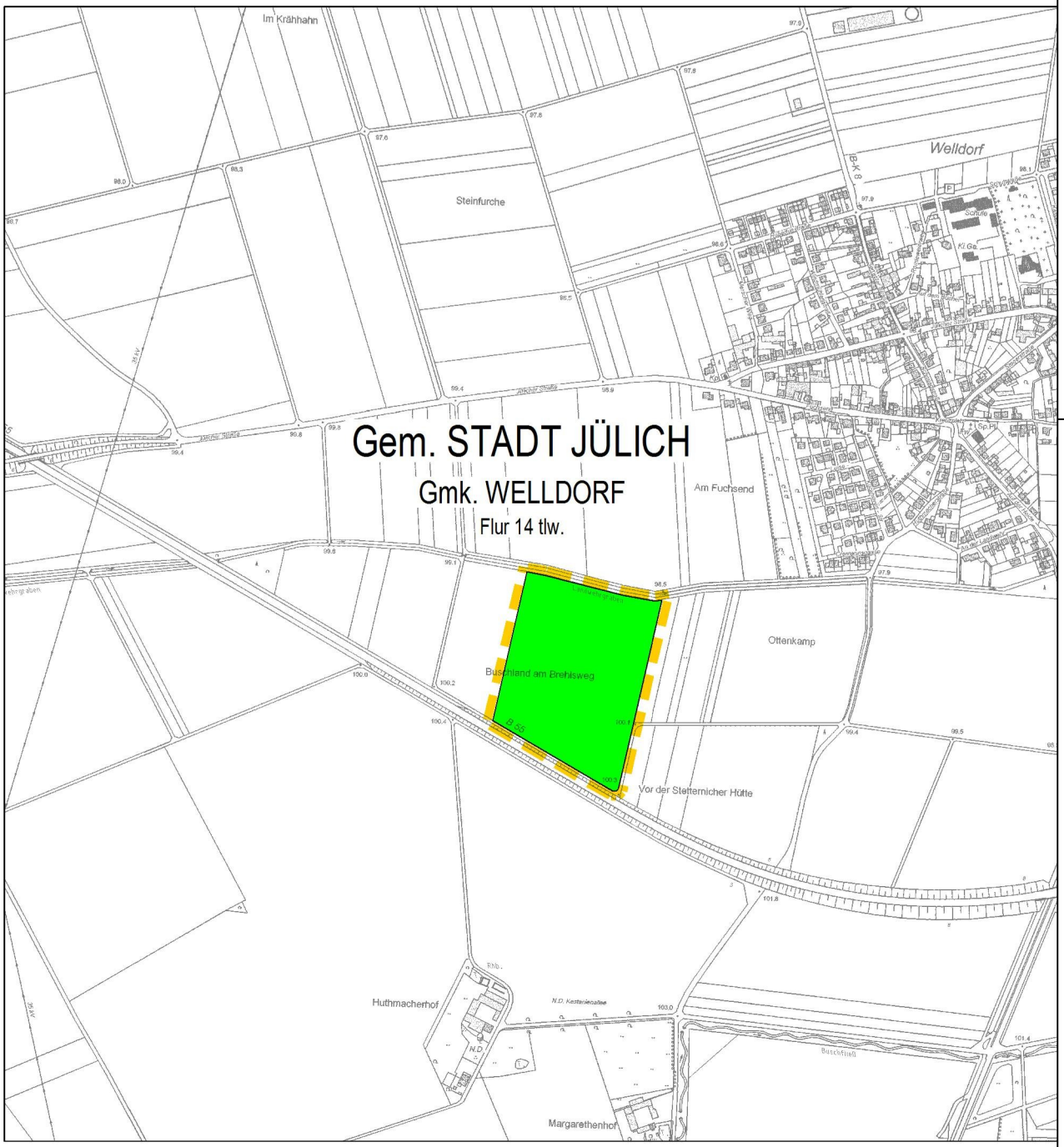

Gebietskarte
Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Zeichenerklärung

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Grenze benachbarter Flurbereinigungsgebiete
- zugezogene Fläche
- ausgeschlossene Fläche

Anlage zum 3. Änderungsbeschluss vom 06.06.2017
Blatt 3 von 4

© Topographische Karten: Land NRW 2009

Gem. STADT JÜLICH

Gmk. KOSLAR

Flur 22 tlw.

Gebietskarte
Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Zeichenerklärung

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Grenze benachbarter Flurbereinigungsgebiete
- zugezogene Fläche
- ausgeschlossene Fläche

Anlage zum 3. Änderungsbeschluss vom 06.06.2017
Blatt 4 von 4

© Topographische Karten: Land NRW 2009